



Bundesnetzagentur

Bonn, 14. Oktober 2020

Amtsblatt 19

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
104	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	1286
105	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	1287
Energie		
106	Artikel 4 Absatz 2 VO (EU) 2017/2196; Genehmigung der Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und der Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten gemäß Artikel 36 Abs. 1 und Artikel 39 Abs. 1 i.V.m. Artikel 4 Abs. 2 lit. e und f der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (BK6-18- 289)	1289
107	Art. 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195; Vorschlag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für die Modalitäten für Regelreserveanbieter – Abrechnung mit den Regelreserveanbietern (BK6-18-004-Abrechnung).....	1289

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
266	§§77n Abs.1, 134a TKG i. V. m. §5 S.1TKG; Antrag der Zillner IT auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung von Leerrohren; hier: BK11-20/005.....	1291

Mit-Nr.		Seite
267	TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Genehmigung der Entgelte auf Antrag der Telekom Deutschland für den Zugang zur TAL: Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Faxzuschlag, Erstellung und Versand von SMN und Zuschlagsentgelt für manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung sowie Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Bereitstellung und Entstörung von Service Calls und GK-Anschaltung („Einmalentgelte“)	1292
268	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Veröffentlichung eines geänderten Tenors im Rahmen des Konsultationsverfahrens in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV Ethernet 2.0 20 Mbit/s nicht upgradefähig ab dem 30.06.2020	1301
269	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen	1301

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

270	Mitteilungspflicht nach § 28 S. 2 ARegV	1302
271	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/075	1302
272	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/077	1302
273	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/174	1302
274	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/026	1303
275	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/071	1303
276	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/012	1303
277	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/023	1304
278	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/031	1304
279	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/033	1304
280	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/038	1304
281	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/073	1305
282	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/088	1305
283	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-20/015	1305
284	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-20/018	1306

Mit-Nr.		Seite
285	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-20/020.....	1306
286	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 6, 19, 20 ARegV; Konsultation zur Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 (Methodikbeschluss) (BK8-20/00003-A; BK8-20/00004-A; BK8-20/00005-A; BK8-20/00006-A und BK8-20/00007-A).....	1306



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 104/2020

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 22 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 23 Abs. 4 EMVG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: LED-Trafo
Modell: ADLS-100-12
Marke: Adler Power
Hersteller: MPL POWER ELEKTRO Sp. Z.o.o., Polen

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß §§ 22 ff. EMVG wurde am 25.09.2019 von der Bundesnetzagentur das oben aufgeführte Gerät einer administrativen wie auch messtechnischen Überprüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen des EMVG nicht eingehalten wurden:

A: Auf der Grundlage der Ergebnisse der messtechnischen Prüfung wurde eine Risikobewertung durchgeführt, welche zum Ergebnis kam, dass bei diesem Produkt ein „**Hohes Risiko**“ besteht und u.a. **IP-Dienste gestört werden**.

B: Es fehlten die Bedienungsanleitung und Sicherheitshinweise in deutscher Sprache.

Mit Schreiben vom 17.01.2020 (und paralleler E-Mail) wurde der Hersteller über die festgestellten Mängel informiert und um Stellungnahme aufgefordert. Am 08.04.2020 wurde der Hersteller letztmalig mittels E-Mail auf die o.g. Schreiben hingewiesen. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Am 09.04.2020 teilte die polnische Marktaufsichtsbehörde die neue Adresse des Herstellers mit. Die Schreiben vom selben Tag an die neue Anschrift ist vom Hersteller erst am 25.07.2020 (Eingang: 14.08.2020) beantwortet worden.

Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

II.

Gemäß § 22 Abs.1 EMVG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 22 Abs. 2 EMVG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem EMVG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 23 EMVG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des EMVG und muss somit den Anforderungen des EMVG entsprechen.

Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind. Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im EMVG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteile ich gemäß § 23 Abs. 4 EMVG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 38 der EMV Richtlinie 2014/30/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 39 Absatz 2 Richtlinie 2014/30/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.



Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 32 EMVG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 32 Abs. 2 EMVG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem EMVG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

4110-4

Vfg Nr. 105/2020

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 22 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 23 Abs. 4 EMVG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: LED-Trafo
Modell: ADM6012
Marke: Adler Power
Hersteller: MPL POWER ELEKTRO Sp. Z.o.o., Polen

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß §§ 22 ff. EMVG wurde am 25.09.2019 von der Bundesnetzagentur das oben aufgeführte Gerät einer administrativen wie auch messtechnischen Überprüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen des EMVG nicht eingehalten wurden:

A: Auf der Grundlage der Ergebnisse der messtechnischen Prüfung wurde eine Risikobewertung durchgeführt, welche zum Ergebnis kam, dass bei diesem Produkt ein „**Hohes Risiko**“ bestehe und u.a. **IP-Dienste gestört werden** sowie ein „**Mittleres Risiko**“ durch die **Störung von BOS-Diensten**.

B: Es fehlten die Bedienungsanleitung und Sicherheitshinweise in deutscher Sprache.

Mit Schreiben vom 24.03.2020 (und paralleler E-Mail) wurde der Hersteller über die festgestellten Mängel informiert und um Stellungnahme aufgefordert. Am 08.04.2020 wurde der Hersteller letztmalig mittels E-Mail auf die o.g. Schreiben hingewiesen. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Am 09.04.2020 teilte die polnische Marktaufsichtsbehörde die neue Adresse des Herstellers mit. Die Schreiben vom selben Tag an die neue Anschrift ist vom Hersteller erst am 25.07.2020 (Eingang: 14.08.2020) beantwortet worden.

Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

II.

Gemäß § 22 Abs.1 EMVG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 22 Abs. 2 EMVG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem EMVG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 23 EMVG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Geräts einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des EMVG und muss somit den Anforderungen des EMVG entsprechen.

Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind. Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im EMVG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteile ich gemäß § 23 Abs. 4 EMVG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 38 der EMV



Richtlinie 2014/30/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 39 Absatz 2 Richtlinie 2014/30/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 32 EMVG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 32 Abs. 2 EMVG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem EMVG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

4110-4



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 106/2020

Artikel 4 Absatz 2 VO (EU) 2017/2196

Genehmigung der Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und der Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten gemäß Artikel 36 Abs. 1 und Artikel 39 Abs. 1 i.V.m. Artikel 4 Abs. 2 lit. e und f der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (BK6-18-289)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-18-289 durch Entscheidung vom 04.08.2020 gegenüber den regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern Folgendes beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 24.04.2020 für die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten wird genehmigt.
2. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 24.04.2020 für die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten wird genehmigt.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Ceciliallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-18-289 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter www.bundesnetzagentur.de) und kann dort von der Seite

der Beschlusskammer 6 (Startseite > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Az.: BK6-18-289

Vfg Nr. 107/2020

Art. 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195;

Vorschlag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für die Modalitäten für Regelreserveanbieter – Abrechnung mit den Regelreserveanbietern (BK6-18-004-Abrechnung)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-18-004-Abrechnung durch Entscheidung vom 01.10.2020 gegenüber den regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern Folgendes beschlossen:

1. Gemäß dem Antrag zu 1) werden im Wege der Teilgenehmigung die zur Abrechnung mit den Regelreserveanbietern von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Modalitäten für Regelreserveanbieter entsprechend der Anlage zu diesem Bescheid genehmigt.

Dies sind:

§§ 7 und 8;

§ 11 Abs. 1; Abs. 2 lit. a, b (sofern nicht grau hinterlegt), c und d; Abs. 3 lit. a (sofern nicht grau hinterlegt) und b;

§§ 15 und 16;

§ 18 Abs. 1; Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 bis 8;

§§ 22 bis 25;

§ 27 Abs. 5 bis 12;

§§ 30 bis 34;

§ 36 Abs. 5 bis 8 sowie

Anhang A und Anhang B.

Zur besseren Übersicht und zur besseren Verständlichkeit werden in der Anlage nachrichtlich auch die Moda-



litäten aufgeführt, deren Inhalte bereits durch frühere Beschlüsse der Bundesnetzagentur entweder festgelegt oder genehmigt wurden und somit nicht Bestandteil der vorliegenden Teilgenehmigung sind.

Dies sind:

§ 11 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. a;

§ 13;

§ 18 Abs. 2 S. 1;

§ 27 Abs. 1 bis 4 sowie

§ 36 Abs. 1 bis 4.

2. Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Antragstellerinnen verpflichtet werden, ab dem 01.10.2021 einen einheitlichen Abrechnungsbogen entsprechend den Vorgaben aus den §§ 11, 24 und 33 MfRRA zu verwenden.
3.
 - a) Die in Ziffer 1 genannten Modalitäten treten mit Ausnahme der unter Buchstaben b und c dieser Ziffer genannten Modalitäten am 01.10.2021 in Kraft. Der Start der neuen Abrechnungsmodalitäten ist von den Antragstellerinnen mindestens vier Wochen im Voraus auf der Internetseite www.regelleistung.net anzukündigen.
 - b) Die Modalitäten in §§ 30 und 32 Abs. 2 MfRRA treten zum 01.03.2021 in Kraft.
 - c) Die Modalitäten in §§ 25 Abs. 2 lit. a Ziff. i, lit. b Ziff. i Nr. 3; 34 Abs. 2 lit. a Ziff. i und ii MfRRA treten zum 03.11.2020 in Kraft.
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-18-004-Abrechnung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter www.bundesnetzagentur.de) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Az.: BK6-18-004-Abrechnung



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 266/2020

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Zillner IT auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Leerrohren

hier: **BK11-20/005**

Die Zillner IT hat mit ergänztem Schreiben vom 29.09.2020, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 29.09.2020, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Stadt Hauzenberg gestellt:

Die Zillner IT beantragt die Mitnutzung von Leerrohrinfrastrukturen zwischen Ruhmannsdorf 44 und Sterlwaid 3 zum Zwecke der Errichtung eines zweiten Rechenzentrums, um Kunden mit hoher Geschwindigkeit per Glasfaser zu versorgen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **BK11-20/005** geführt.

Eine **öffentliche mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **26.10.2020 um 13:00 Uhr** im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die vorhandenen Plätze zuweisen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-EX. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de.

Den Beteiligten wird, soweit **Stellungnahmen** im Streitbeilegungsverfahren beabsichtigt sind, die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum **16.10.2020** bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es ist zudem eine Fassung der Stellungnahme einzureichen, in der **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** unkenntlich gemacht sind

(vgl. § 136 TKG). Sollten die Schriftsätze personenbezogene Daten enthalten, sind diese ebenfalls zu schwärzen, sofern nicht eine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird. Stellungnahmen sind zu richten an die

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden Ihnen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im **Verfahrensordner BK11-20-005** bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem folgenden Link www.bnetza.de/bk11aktuell.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.“

Die nach § 77n TKG viermonatige Entscheidungsfrist endet am 29.01.2021.

BK11-20/005



Mitteilung Nr. 267/2020

TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Genehmigung der Entgelte auf Antrag der Telekom Deutschland für den Zugang zur TAL: Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Faxzuschlag, Erstellung und Versand von SMN und Zuschlagsentgelt für manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung sowie Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Bereitstellung und Entstörung von Service Calls und GK-Anschaltung („Einmalentgelte“)

In dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Bereitstellung, Kündigung, Schalten zu besonderen Zeiten, Nutzungsänderung, Portwechsel, zusätzliche Anfahrt, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Service Calls sowie GK-Anschaltung, Service- und Montagenachweis, manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung) hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen auf die mündliche Verhandlung vom 27.05.2020 beschlossen:

1. Folgende Entgelte werden ab dem 01.10.2020 für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung genehmigt:

1.1 Einmalige Bereitstellungsentgelte

<i>CuDA 2 Dr</i>	<i>ENTGELTE</i>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,06 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,74 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,38 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	67,88 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	26,64 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	64,33 €

<i>CuDA 2 Dr für KVz-TAL und SVt-TAL</i>	<i>ENTGELTE</i>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	28,78 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	57,49 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	27,95 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	57,99 €

CuDA 2 Dr, CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL

	<i>ENTGELTE</i>
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	24,79 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	54,84 €



*CuDA 2 Dr, CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL,
 Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) in Verbindung mit der Kündigung
 einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen*

ENTGELTE

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	13,77 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	43,49 €

CuDA 2 Dr hochbitratig

ENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,06 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,74 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,38 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	67,88 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	26,64 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	64,33 €

CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL

ENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	28,78 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	57,49 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	27,95 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	57,99 €

CuDA 4 Dr hochbitratig

ENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	34,21 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	81,86 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	44,03 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	84,25 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	30,59 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	79,08 €

CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL

ENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	30,81 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	69,92 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	29,57 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	69,99 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer
 KVz-TAL (SVt-TAL) in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL*

ENTGELTE

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	26,41 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	66,84 €



CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen

ENTGELTE

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	14,92 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	55,14 €

*CuDA 2 Dr mit ZwR**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,06 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,74 €

*CuDA 4 Dr mit ZwR**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	34,21 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	81,86 €

*CCA-A**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,06 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,74 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,38 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	67,88 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	26,64 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	64,33 €

*CCA-B ohne ZwR**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,06 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,74 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	46,12 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	89,80 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	34,37 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	86,25 €

*CCA-P**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	98,92 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	276,86 €

*TeIAsI OPAL**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	15,18 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	40,23 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	75,76 €



<i>BaAsI OPAL</i>	<i>ENTGELTE</i>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	15,18 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	47,96 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	100,84 €

<i>TelAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)</i>	<i>ENTGELTE</i>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	15,18 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	40,23 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	75,76 €

<i>BaAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)</i>	<i>ENTGELTE</i>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	15,18 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	47,96 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	100,84 €

<i>PMxAsI bei ISIS-outdoor (TVSt)</i>	<i>ENTGELTE</i>
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	106,20 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	113,73 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	283,78 €

1.2 Kündigungsentgelte

<i>CuDA 2 Dr</i>	<i>ENTGELTE</i>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	17,27 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

<i>CuDA 2 Dr für KVz-TAL und SVt-TAL</i>	<i>ENTGELTE</i>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	23,03 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,36 €

<i>CuDA 2 Dr hochbitratig</i>	<i>ENTGELTE</i>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	17,27 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

<i>CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL</i>	<i>ENTGELTE</i>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	23,03 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,36 €


CuDA 4 Dr hochbitratig **ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,33 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL **ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	24,08 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,36 €

CuDA 2 Dr mit ZwR **ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	17,27 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

CuDA 4 Dr mit ZwR **ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,33 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

CCA-A **ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	17,27 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

CCA-B ohne ZwR **ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	17,27 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

CCA-P **ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	104,48 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	47,91 €

TelAsl bei OPAL **ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	7,02 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

BaAsl bei OPAL **ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	7,02 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt) **ENTGELTE**

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	7,02 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €



<i>BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)</i>	<i>ENTGELTE</i>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	7,02 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

<i>PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)</i>	<i>ENTGELTE</i>
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	109,42 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	47,91 €

1.3 Entgelte für Nutzungsänderung

1.3.1 Änderung der TAL-Produktvariante

<i>a. Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr → TAL CuDA 2 Dr hochbitratig</i>	<i>ENTGELTE</i>
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	5,48 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	27,62 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	54,11 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	57,05 €
Nutzungsänderung nicht möglich	5,48 €

<i>b. Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr hochbitratig → TAL CuDA 2 Dr</i>	<i>ENTGELTE</i>
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	2,30 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	24,60 €

1.3.2 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante

<i>Änderungsvariante HVt-TAL CuDA 2 Dr hbr → Änderung Ü-Verfahren</i>	<i>ENTGELTE</i>
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,96 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	27,26 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	54,11 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	57,05 €
Nutzungsänderung nicht möglich	5,48 €



1.3.3 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante

Änderungsvariante KVz-TAL CuDA 2 Dr hbr und SVt-TAL

→ Änderung Ü-Verfahren

ENTGELTE

Ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,96 €
Mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	27,45 €
Ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	47,22 €
Mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	47,22 €
Nutzungsänderung nicht möglich	5,48 €

1.4 Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess

Leistung

ENTGELT

Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess	30,36 €
---	---------

1.5 TAL-Portwechsel

Leistung

ENTGELT

TAL-Portwechsel	24,60 €
-----------------	---------

1.6 Faxzuschlag

Leistung

ENTGELT

Faxzuschlag	7,61 €
-------------	--------

1.7 Bereitstellung – Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten

Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster

ENTGELTE / SCHALTUNG

1 bis 3	73,75 €
4 bis 12	45,98 €
13 bis 52	20,25 €
ab 53	15,92 €
Projekte	Nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin.



1.8 Reparatur der Endleitung

<i>Produktvarianten</i>	<i>ENTGELTE</i>
a. Reparatur der Endleitung, sofern die Reparatur keinen besonders hohen Aufwand darstellt und sofern die Reparatur der Endleitung gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde bzw. Basisentgelt, sofern die Reparatur keinen besonderen Aufwand darstellt und nicht gleichzeitig mit der TAL beauftragt wird.	50,36 €
b. Zuschlag zu (a), sofern die Reparatur der Endleitung nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wird.	49,08 €
c. Erstellung eines Angebotes für die Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand	92,05 €
d. Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes	Nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin.

1.9 Entgelte für Carrier-Express-Entstörung

<i>CEE-Einzelauftrag für nachstehend aufgeführte Produktvarianten</i>	<i>ENTGELTE</i>
TAL – CuDA 2Dr (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	32,59 €
TAL – CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	32,59 €
TAL – CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	32,59 €
TAL – CuDA 2Dr mit ZWR	32,59 €
TAL – CuDA 4Dr mit ZWR	32,59 €
TAL – CCA-A	32,59 €
TAL – CCA-B ohne ZWR	32,59 €
TAL – CCA-P	32,59 €
TAL – TelAsl bei OPAL	32,59 €
TAL – BaAsl bei OPAL	32,59 €
TAL – TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	32,59 €
TAL – BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	32,59 €
TAL – PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	32,59 €



1.10 Entgelte für die Bereitstellung (und Entstörung) der Service Calls (Search Call, Courtesy Call)

<i>Leistungen</i>	<i>ENTGELTE</i>
Bereitstellung/Entstörung Search Call (SC)	0,0191 €/Sek.
Bereitstellung/Entstörung Courtesy Call (CC)	0,0195 €/Sek.

1.11 Entgelte für GK-Anschaltungen TAL

<i>Leistungen</i>	<i>ENTGELTE</i>
Basisleistung, monatliches Grundentgelt	1.999,06 €
Basisleistung, fallweises Entgelt pro TAL	37,58 €

Hinweis: Als KVz-TAL gelten auch die KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL.

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.09.2022.

3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

BK3c-20-013

**Mitteilung Nr. 268/2020****TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;**

Veröffentlichung eines geänderten Tenors im Rahmen des Konsultationsverfahrens in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV Ethernet 2.0 20 Mbit/s nicht upgradefähig ab dem 30.06.2020

Es wird bekanntgegeben, dass das nationale Konsultationsverfahren in o.g. Verfahren um eine Woche, d.h. bis zum 04.11.2020 verlängert wird.

Die Antragstellerin hat nach Sichtung des veröffentlichten Konsultationsentwurfes geltend gemacht, dass sie innerhalb des gem. § 34 Abs. 3 TKG aktuell für das Jahr 2020 vorgelegten Gesamtkostennachweises zwar die Aktualisierung eines bestimmten Kalkulationswertes vorgenommen hat, diese Aktualisierung aber nicht in die weitere Entgeltkalkulation eingeflossen ist.

Daraus resultiert eine teilweise vorzunehmende Änderung der konsultierten Entgelte.

Die Änderungen der konsultierten Entgelte werden im Internet veröffentlicht.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-20/021 gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 I 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet damit am 04.11.2020.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK2a-20/021

Mitteilung Nr. 269/2020**Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7a



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 270/2020

Mitteilungspflicht nach § 28 S. 2 ARegV

Gemäß § 28 S. 2 ARegV sind die Elektrizitäts- und Gas-Netzbetreiber verpflichtet, zum 31. März eines Jahres die unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Belegenheit des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes bezogen auf Bundesländer mit Stand 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen.

Die Bundesnetzagentur wird diese Daten für das Jahr 2019 **aus-schließlich** mittels Webformular über das über die Internetseite der Bundesnetzagentur erreichbare Energiedatenportal abfragen. Eine darüberhinausgehende Meldung via Brief, Fax oder E-Mail ist nicht notwendig und entbindet auch nicht von der Verpflichtung, die Meldung über das Webformular vorzunehmen.

Gemäß Mitteilung im Amtsblatt vom 18.03.2020 wurde die Frist für die Meldung der Daten des Jahres 2019 verschoben. Hiermit wird nun als neuer Stichtag für die Meldung der Daten an die Bundesnetzagentur der **20.11.2020** bekannt gegeben. Die Meldepflichten gegenüber den zuständigen Landesregulierungsbehörden bleiben hiervon unberührt.

Mitteilung Nr. 271/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/075

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 12.06.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Anwendung von Freileitungsmonitoring sowie Erhöhung der Trassierungstemperatur; Teil 3“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/075

Mitteilung Nr. 272/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/077

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.06.2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt "Erhöhung der Spannungsstützungskapazität im Raum Etzenricht" wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/077

Mitteilung Nr. 273/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/174

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth hat die Bundes-



netzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.06.2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt "Erhöhung der Spannungsstützungskapazität im Raum Schwandorf" wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/174

Mitteilung Nr. 274/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/026

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 01.07.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 210_1: „Bereitstellung von Blindleistung“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/026

Mitteilung Nr. 275/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/071

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 13.07.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 139_8: Anwendung von Freileitungsmonitoring Teil 8“ wird genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahmen „380 kV-Dillenburg -Dauersberg“ und Hamburg Nord -Brokdorf“ wird genehmigt.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/071

Mitteilung Nr. 276/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/012

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 29.06.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Dynamische Blindleistungskompensationsanlagen in der Regelzone 50Hertz“ wird genehmigt. In Bezug auf die Teilmaßnahme „Gasturbine im Umspannwerk Neuenhagen“ wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/012

Mitteilung Nr. 277/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/023

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 02.07.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (183)“ wird teilweise genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme „DC23: HGÜ-Verbindung von Uentrop nach Altbach (AMP-Abschnitt)“ wird die Investitionsmaßnahme abgelehnt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/023

Mitteilung Nr. 278/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/031

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.07.2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung von Conneforde über Unterweser und Elsfleth/West nach Ganderkesee“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/031

Mitteilung Nr. 279/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/033

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 12.06.2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzausbau und -verstärkung Wilhelmshaven 2 -Fedderwarden -Conneforde“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19-033

Mitteilung Nr. 280/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/038

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.06.2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ausregelung der Blindleistung (Schritt 4)“ wird genehmigt.



- hinsichtlich der Errichtung einer 380-kV-Ladestromkompensationsspule mit einer Nennleistung von 120 Mvar samt dem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld am Umspannwerksstandort Gießen/Nord,
- hinsichtlich der Errichtung einer 380-kV-Ladestromkompensationsspule mit einer Nennleistung von 120 Mvar samt dem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld am Umspannwerksstandort Twistetal,
- hinsichtlich der Errichtung einer 380-kV-Ladestromkompensationsspule mit einer Nennleistung von 120 Mvar samt dem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld am Umspannwerksstandort Würgasen,
- hinsichtlich der Errichtung einer 380-kV-MSCDN-Anlage mit einer Nennleistung von 200 Mvar samt dem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld am Umspannwerksstandort Klixbüll/Süd sowie
- hinsichtlich der Errichtung einer STATCOM-Anlage mit einer Nennleistung von 400 Mvar samt dem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld am Umspannwerksstandort Landesbergen.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19-038

Mitteilung Nr. 281/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/073

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.06.2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 156_2: Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit im Raum Frankfurt“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.03.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/073

Mitteilung Nr. 282/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/088

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 02.07.2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Vorbereitung der Erweiterung der Übertragungskapazität zwischen Sachsen-Anhalt und Bayern –Korridor D“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/088

Mitteilung Nr. 283/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-20/015

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.07.2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Leistungserhöhung im Raum Fedderwarden“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.



4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-20/015

Mitteilung Nr. 284/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-20/018

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 06.07.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Südraum-Umstellung Regelzone 50 Hertz“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-20/018

Mitteilung Nr. 285/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-20/020

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 06.07.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Wolmirstedt -Helmstedt -Gleidingen I Hallendorf -Mehrum/Nord (3. und 4. Stromkreis Wolmirstedt -Helmstedt)“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-20/020

Mitteilung Nr. 286/2020

Konsultation zur Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netz Zuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 (Methodikbeschluss) (BK8-20/00003-A; BK8-20/00004-A; BK8-20/00005-A; BK8-20/00006-A und BK8-20/00007-A)

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 6, 19, 20 ARegV; Konsultation zur Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netz Zuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 (Methodikbeschluss) (BK8-20/00003-A; BK8-20/00004-A; BK8-20/00005-A; BK8-20/00006-A und BK8-20/00007-A)

Der Festlegungsentwurf nebst Anlagen kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Pfad „http://www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles“ abgerufen werden. Die Netzbetreiber erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 28.10.2020 (Posteingang), zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 8, Stichwort „Festlegung Methodik Qualitätselement“, Postfach 8001, 53105 Bonn.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen

Bund:	BK8-20/00003-A
OL Berlin:	BK8-20/00004-A
OL Brandenburg:	BK8-20/00005-A
OL Bremen:	BK8-20/00006-A
OL Schleswig-Holstein:	BK8-20/00007-A

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV

wegen **Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 (Methodikbeschluss)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in eigener Zuständigkeit und in Wahrnehmung der Aufgaben für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Stefan Albrecht
und den Beisitzer Bernd Petermann,



am dd.mm.2020 beschlossen:

1. Das in der Erlösobergrenzenformel der Anlage 2 ARegV enthaltene Qualitätselement wird für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit ab dem 01.01.2021 bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode Elektrizität im rollierenden Verfahren, nach den Maßgaben dieser Festlegung, angewendet
2. Zur Bestimmung des Qualitätselements Netzzuverlässigkeit werden die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber herangezogen. Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die in der dritten Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen sowie nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind, werden nicht herangezogen.
3. Netzebenen oberhalb der Mittelspannungsebene werden in die Ermittlung der Netzzuverlässigkeit nicht einbezogen.
4. Die Netzzuverlässigkeit wird für die Niederspannungsebene anhand der Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) und für die Mittelspannungsebene anhand der Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) bewertet.
5. Für die Ermittlung der Kennzahlen sind geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von mehr als drei Minuten heranzuziehen. Hinsichtlich der ungeplanten Versorgungsunterbrechungen sind Versorgungsunterbrechungen mit den Unterbrechungsanlässen „atmosphärische Einwirkungen“, „Einwirkungen Dritter“ und „Zuständigkeit des Netzbetreibers/kein erkennbarer Anlass“ berücksichtigt. Hinsichtlich der geplanten Versorgungsunterbrechungen sind Versorgungsunterbrechungen mit dem Unterbrechungsanlass „Sonstiges“ berücksichtigt. Die geplanten Versorgungsunterbrechungen werden mit einem Faktor von 0,5 gewichtet.



6. Aus den ermittelten Kennzahlen wird für die Niederspannungsebene und die Mittelspannungsebene jeweils jährlich ein individueller, arithmetischer Mittelwert über drei Kalenderjahre gebildet. Dabei sind die Kennzahlen der jeweils letzten abgeschlossenen drei Kalenderjahren zugrunde gelegt.
7. In der Mittelspannungsebene wird bei der Bestimmung der Kennzahlvorgabe (Referenzwert) zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede der Strukturparameter Lastdichte herangezogen
8. Die Lastdichte ist für die Mittelspannungsebene definiert als der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen und der geografischen Fläche. Die Jahreshöchstlast wird hierbei um den Anteil der Lasten der horizontal angeschlossenen Weiterverteiler (sogenannte Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene) bereinigt, sofern diese am Netz angeschlossen sind.

Die Bestimmung der Lastdichte erfolgt als Durchschnittswert der jeweils letzten abgeschlossenen drei Kalenderjahre.

Der netzbetreiberindividuelle Referenzwert in der Mittelspannung wird anhand einer mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten Regression in Form eines hyperbolischen funktionalen Zusammenhangs berechnet:

$$Y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})} = \frac{b}{X^c} + a$$

mit:

$Y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})}$: netzbetreiberindividuelle Referenzwert für die Mittelspannungsebene

x: durchschnittliche gewichtete Lastdichte

a, b, c Regressionskoeffizienten



9. In der Niederspannungsebene entspricht die einheitliche Kennzahlenvorgabe (Referenzwert) dem mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten, arithmetischen Mittelwert der Zuverlässigkeitskennzahl SAIDI.

Für die Niederspannungsebene gilt:

$$y^{(\text{Ref})} = \frac{\sum_{i=1} \text{SAIDI}_i \cdot \text{LV}_i^{(\text{NS})}}{\sum_{i=1} \text{LV}_i^{(\text{NS})}}$$

mit:

$y^{(\text{Ref})}$: Referenzwert für die Niederspannungsebene

$\text{LV}_i^{(\text{NS})}$: Anzahl der an die Niederspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher des Netzbetreibers i

SAIDI_i : durchschnittliche Zuverlässigkeitskennzahl

10. Zur Ermittlung der Zuschläge (Bonus) und Abschläge (Malus) auf die zulässige Erlösobergrenze wird jährlich die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der durchschnittlichen Anzahl der Letztverbraucher der jeweils letzten abgeschlossenen drei Kalenderjahre und mit dem Monetarisierungsfaktor (vgl. Ziffer 11) multipliziert. Es gilt folgende Berechnungsmethode:

$$\text{Bonus}_i/\text{Malus}_i = \left[\left(Y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})} - \text{ASIDI}_{\text{ind}} \right) \cdot \text{LV}_{\text{ind}}^{(\text{MS}+\text{NS})} + \left(Y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})} - \text{SAIDI}_{\text{ind}} \right) \cdot \text{LV}_{\text{ind}}^{(\text{NS})} \right] \cdot m$$

mit:

$Y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})}$: errechneter individueller Referenzwert der Mittelspannungsebene

$\text{ASIDI}_{\text{ind}}$: individuelle Zuverlässigkeitskennzahl der Mittelspannungsebene



- $Y^{(Ref)}$: errechneter einheitlicher Referenzwert der Niederspannungsebene
- $SAID_{ind}$: individuelle Zuverlässigkeitskennzahl der Niederspannungsebene
- $LV_{ind}^{(MS+NS)}$: Anzahl der an der eigenen Nieder- und Mittelspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher
- $LV_{ind}^{(NS)}$: Anzahl der an der eigenen Niederspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher
- m: Monetarisierungsfaktor
11. Der Monetarisierungsfaktor wird unter Verwendung eines makroökonomischen Ansatzes, auf Basis der jeweils letzten abgeschlossenen drei Kalenderjahre berechnet.
 12. Es wird eine Kappung der Erlösauswirkung von 2 bis 4% der Erlösobergrenze des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und - falls vorhanden - abzüglich der Kosten für die Netzebenen Höchstspannung, Umspannebene HöS/HS, Hochspannung und die Umspannebene HS/MS vorgenommen. Wichtig für die Bestimmung der Kappungsgrenze ist dabei die Minimierung der Abweichung von der angestrebten Erlösneutralität. Dies bedeutet, dass sich die Zuschläge oder Abschläge auf die Erlösobergrenze über die Gesamtheit aller betroffenen Verteilernetzbetreiber möglichst ausgleichen sollen (Erlösneutralität).



Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 6 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur methodischen Ausgestaltung des Qualitätselements eingeleitet.

Hiermit wird die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 festgelegt.

Dem Bundeskartellamt wurde am xx.xx.2020 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Für die Bestimmung des Qualitätselements hat die Bundesnetzagentur am 26.02.2020 eine Festlegung zur Datenerhebung getroffen. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die in der dritten Regulierungsperiode nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen sowie nicht nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind, wurden gemäß der Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom (AZ. BK8-20/00001-A) vom 26.02.2020 aufgefordert, die Kennzahlen zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der monetären Auswirkung (Bonus/Malus) auf die individuelle Erlösobergrenze elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Die Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom berücksichtigt die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Qualitätsregulierungsverfahren. Zudem werden die Erkenntnisse aus drei Gutachten, welche im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellt wurden, berücksichtigt:

- „Gutachten zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der Consentec GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. und



Frontier Economics Limited¹ (im Folgenden Ausgangsgutachten genannt)
und

- „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017 – 2018“ der Consentec GmbH (im Folgenden Folgegutachten genannt),
- "Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselements" der E-bridge Consulting GmbH, des ZEW – Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung und der FGH – Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (im Folgenden E-Bridge-Gutachten).² Das Gutachten wurde am 10.01.2020 auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Der bisherige Ansatz zur Umsetzung des Qualitätselements wurde durch die Gutachter einer kritischen Überprüfung unterzogen. Des Weiteren wurden Vorschläge für eine mögliche Weiterentwicklung dargelegt. Die Kernaspekte wurden der Branche am 22.07.2019 vorgestellt. Die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen, wurde intensiv genutzt; die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Endfassung des Gutachtens berücksichtigt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Konzept, wie es bisher zur Ermittlung der Qualitätselemente angewendet wurde, nach wie vor dem Stand der Wissenschaft entspricht und grundsätzlich fortgesetzt werden kann.

Die Einführung eines rollierenden Verfahrens mit jährlicher Bestimmung des Referenz- sowie des Kennzahlenwertes sowie des Bonus/Malus entspricht dem ausdrücklichen Vortrag der Branchenverbände in den Stellungnahmen.

Den Verbänden und Unternehmen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum xx.xx.2020 gegeben. Bis zum Ablauf dieser Frist sind xx Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen der Netzbetreiber thematisierten im Wesentlichen folgende grundsätzliche Aspekte:

xxx

Die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG mit xxx vom xx.xx.2020 über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Am xx.xx.xxxx

¹ Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de

² Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de



wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des Netzbetreibers belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Festlegung des Qualitätselements des Netzbetreibers erfolgt auf Grundlage von § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV

1. **Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-20/00003-A handelt die Bundesnetzagentur in eigener Zuständigkeit. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde, soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Elektrizitätsversorgungsnetzen mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Elektrizitätsversorgungsnetz über das Gebiet eines Landes hinausreicht. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-20/00004-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Berlin gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 25.10./17.12.2005 (Bekanntmachung ABI. Berlin Nr. 12 vom 17.03.2006, in Kraft seit dem 18.03.2006) i. V. m. dem Gesetz zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 06.03.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 10 vom 18.03.2006).

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-20/00005-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem



Energiewirtschaftsgesetz“ vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung ABl. Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014, in Kraft seit dem 18.03.2014) i.V.m. dem Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 14.03.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014).

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-20/00006-A handelt die Bundesnetzagentur die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Bremen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom 22.07.2014 (Bekanntmachung: GBl. der Freien Hansestadt Bremen Nr. 78/2014, S. 343 ff. vom 28.07.2014; in Kraft seit dem 29.07.2014).

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-20/00007-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08.2015/07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom erfolgt auf Grundlage von § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV.

Auf die Erlösobergrenze können gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorgenommen werden, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von Kennzahlvorgaben (Referenzwerten) abweichen.

3. Datengrundlage

Zur Bestimmung des Qualitätselements Netzzuverlässigkeit Strom werden die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber herangezogen. Ausgenommen werden Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG, Netzbetreiber, die in der dritten Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen sowie Netzbetreiber, die nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind.

Die Bestimmung des Qualitätselements für die Netzzuverlässigkeit in Elektrizitätsverteilernetzen knüpft an die Definitionen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az.: 605/8135) an und an die in diesem Zusammenhang durch die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vorgenommenen Datenmeldungen zu Versorgungsunterbrechungen. Dies ermöglicht die Bezugnahme auf die seit 2006 durch die Bundesnetzagentur erhobenen Daten nach § 52 EnWG zur Unterbrechungsdauer und Unterbrechungshäufigkeit, die seitdem durch die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber kontinuierlich erfasst werden und diesen auch vorliegen. Um das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselements möglichst transparent zu gestalten, werden die Netzbetreiber jährlich aufgefordert, die für die Bestimmung des Qualitätselements notwendigen aktuellen Daten zu melden.

Eine zeitliche Durchschnittsbildung der Struktur- und Zuverlässigkeitsdaten über die letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre, soweit für diesen Zeitraum belastbare Daten vorlagen, wird von der Beschlusskammer weiterhin als methodisch zweckmäßig bewertet. Die dadurch bedingte glättende Wirkung schützt die beteiligten Netzbetreiber vor dem Risiko, dass unvermeidbare Schwankungen der Zuverlässigkeitsdaten zu unverhältnismäßigen Absenkungen der Erlöse führen (vgl. Ausgangsgutachten, S. 25). Die Ermittlung der Durchschnittswerte folgte der Berechnungsvorschrift für das arithmetische Mittel:

$$\bar{x} = \frac{1}{n} \cdot \sum_{i=1}^n x_i$$

Dabei steht x für den Merkmalsträger (Netzstruktur- bzw. Zuverlässigkeitswert) und n für die Anzahl der Merkmalsträger. Zur Ermittlung der Durchschnittswerte werden



nur die vorliegenden Netzstruktur- bzw. Zuverlässigkeitswerte und deren Anzahl berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn Netzbetreiber nur einen reduzierten Datensatz beibringen konnten. Für fehlende Daten einzelner Jahre wurden keine Nullwerte eingesetzt, da dies zu Verzerrungen der Referenzwerte und Qualitätselemente führen würde.

Zur Sicherstellung einer belastbaren Datengrundlage unterzieht die Bundesnetzagentur die übermittelten Daten einer umfangreichen netzbetreiberindividuellen Plausibilitätsprüfung. So wird etwa für jeden Netzbetreiber die Konsistenz der Strukturdaten anhand von Daten, die der Regulierungsbehörde aus anderen Verfahren vorliegen, überprüft. Die Datenplausibilisierung dient der Sicherstellung einer hinreichend belastbaren Datengrundlage. Insofern wird u. a. die Konsistenz der Daten im übermittelten Datensatz mit den bislang vom Netzbetreiber zu Regulierungszwecken an die Regulierungsbehörden gemeldeten Daten überprüft. Im Fall der Kennzahlen zur Netzzuverlässigkeit wird diese den seinerzeit im Rahmen der Berichtspflichten nach § 52 EnWG vom Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur übermittelten Angaben gegenübergestellt.

Insbesondere der Zuordnung zum Störungsanlass „Höhere Gewalt“ bedarf einer genauen Prüfung. Hierzu wird regelmäßig jede einzelne, seinerzeit gemeldete Versorgungsunterbrechung des Störungsanlasses „Höhere Gewalt“ entsprechend den Anforderungen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG zu Vorgaben zur formellen Gestaltung des Berichts nach § 52 S. 1 EnWG (605/8135) vom 22.02.2006 bzw. den Hinweisen zur Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass „Höhere Gewalt“ im Rahmen der Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV (Stand Januar 2020) überprüft.

4. Methodik

Das in der Erlösbergrenzenformel der Anlage 2 ARegV enthaltene Qualitätselement soll für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit ab dem 01.01.2021 in einem rollierenden Verfahren angewendet werden. Auf Basis der vorliegenden Methodikfestlegung ist folglich zunächst in jedem Kalenderjahr der



verbleibenden dritten Regulierungsperiode ein netzbetreiberindividuelles Qualitätselement zu bestimmen. Die Methodenbestimmung betrifft dabei die Auswahl der Modellparameter, konkret die Auswahl ingenieurwissenschaftlich sinnvoller Einflussvariablen (Strukturgrößen) sowie die Auswahl der Netzzuverlässigkeitskennzahlen (SAIDI/ASIDI) und bleibt für den relevanten Zeitraum unverändert. Der Auswahl der Modellparameter liegt eine umfangreiche Datenerhebung (vgl. Beschluss BK8-20/00001-A vom 26.02.2020) und deren Analyse zugrunde. Auch wurden im Hinblick auf eine mögliche Parameterauswahl mithilfe der zeitlich unmittelbar vorausgegangenen Erstellung des E-Bridge-Gutachtens umfangreiche Untersuchungen durchgeführt.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von gebietsstrukturellen Unterschieden wurden wiederum für die Mittel- und Niederspannung die Strukturparameter Stromkreislänge, Anschlusspunkte, Anzahl der Letztverbraucher und Bemessungsscheinleistung zusätzlich zur zeitgleichen Jahreshöchstlast und der geografischen bzw. versorgten Fläche untersucht. Es wurde hierbei überprüft, welche Parameter bzw. welche Parameterkombinationen am besten geeignet ist, gebietsstrukturelle Unterschiede nach § 20 Abs. 2 S. 2 ARegV hinreichend abzubilden. Die Bundesnetzagentur hat zum Zwecke der Referenzwertermittlung Auswertungen vorgenommen, die im Bericht zur Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2021-2023 (Anlage 1) dokumentiert werden. Der Bericht ist veröffentlicht unter <https://www.bundesnetzagentur.de> → Sachgebiet: Elektrizität und Gas → Netzentgelte → Stromnetzbetreiber → Qualitätselement → 3. Regulierungsperiode.

Die Ermittlung der Referenzfunktion und in der Folge die Berechnung der Qualitätselemente orientiert sich an den Vorgaben der in diesem Zusammenhang erstellten Gutachten zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements. Weiterhin wurden die Erfahrungen aus den zuvor ermittelten Qualitätselementen berücksichtigt.

In der Gesamtbewertung der Erfahrung der letzten Jahre sowie des aktuellen Gutachtens kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass eine methodische Festlegung, bei gleichzeitiger jährlicher Anpassung der Datengrundlage (rollierendes Verfahren), für die nächsten drei Jahre zu einer sinnvollen Weiterentwicklung des Qualitätselements beiträgt. Die grundlegenden methodischen Ansätze haben



sich als sehr stabil erwiesen und sollen zukünftig in größeren Abständen überprüft werden. Darüber hinaus geht die Beschlusskammer davon aus, dass die rollierende Erhebung aktueller Strukturparameter und die Festlegung individueller Qualitätskennzahlen zu einer höheren Aktualität und Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse in den Netzen führt. Zudem wird vermieden, dass einzelne Erfassungsjahre ungleich häufig in das Qualitätselement einbezogen werden, da nun alle Jahre im rollierenden Verfahren das gleiche Gewicht haben. Die administrativen Belastungen der Unternehmen sinken aufgrund der längerfristigen Methodikfestlegung ebenfalls.

Die konkrete Parametrierung, also die geschätzten Koeffizienten des Regressionsmodells sowie die sich daraus ergebenden individuellen Referenzwerte sind dagegen jährlich – auf Basis einer aktualisierten Datengrundlage – neu festzulegen. Die Berechnungen selbst sind jährlich auf Grundlage der Daten der jeweils letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre durchzuführen. Zu diesem Zwecke werden in den Jahren 2021 und 2022 weitere Festlegungen zur Datenerhebung und zur Bestimmung des individuellen Qualitätselements erforderlich sein. Dieses Vorgehen dient dem Ziel einer Qualitätsregulierung auf möglichst aktueller Datenbasis.

Dies kann zu Schwankungen der geschätzten Modellvariablen sowie der Gütekriterien zur Modellüberprüfung führen. Dieser Umstand ist jedoch im rollierenden Verfahren hinzunehmen, zumal die Vorteile der jährlichen Aktualisierung gegenüber denkbaren Schwankungen überwiegen. Dies entspricht im Übrigen auch dem Wunsch der Netzbetreiber nach einer aktuelleren Datenbasis als in der Vergangenheit.

Diese Vorgehensweise ist in Anbetracht der genannten Gesichtspunkte auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt. Aus diesem Grunde kann die Auswahl der Parameter für die folgenden Qualitätselemente der Jahre 2021 bis 2023 mit der Methodenfestlegung fixiert werden.

5. Kennzahlenermittlung

Entsprechend der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22.02.2006 (Az.: 605/8135) werden geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen, bei denen Letztverbraucher oder Weiterverteiler länger als 3 Minuten unterbrochen sind, separat für jede Netzebene erhoben. Im Rahmen der Erfassung gemäß § 52 EnWG



werden bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen fünf Störungsanlässe unterschieden:

- a) „Atmosphärische Einwirkung“
- b) „Einwirkung Dritter“
- c) „Zuständigkeit des Netzbetreibers / Kein erkennbarer Anlass“
- d) „Rückwirkungsstörungen“
- e) „Höhere Gewalt“

Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen werden zwei Kategorien unterschieden:

- a) „Zählerwechsel“
- b) „Sonstiges“

Neben der Unterbrechungsdauer und der Unterbrechungshäufigkeit können nach § 20 Abs. 1 ARegV für die Bewertung der Netzzuverlässigkeit auch die Kennzahlen Menge der nicht gelieferten Energie oder die Höhe der nicht gedeckten Last herangezogen werden. Diese Kennzahlen werden bislang jedoch nicht im Rahmen der Datenerhebung nach § 52 EnWG erfasst und sind auch nicht anderweitig verfügbar. Aus den seit 2006 erhobenen Daten können dagegen die Zuverlässigkeitskennzahlen SAIDI/ASIDI berechnet werden, die zu den international üblicherweise verwendeten DISQUAL- Kenngrößen³ bzw. zu den Kennzahlen gemäß IEEE Standard 1366-2003⁴ zählen. Die Beschränkung auf die Unterbrechungsdauer erfüllt die Voraussetzung des § 20 Abs. 1 ARegV und reduziert gleichzeitig den Erhebungsaufwand. Auf eine separate Berücksichtigung der Unterbrechungshäufigkeit wird weiterhin verzichtet, da diese implizit in der Kennzahl SAIDI/ASIDI berücksichtigt ist.

Zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze werden grundsätzlich Versorgungsunterbrechungen nur in der Netzebene ihres Entstehens berücksichtigt. Somit sind Versorgungsunterbrechungen demjenigen Elektrizitätsverteilerbetreiber und der entsprechenden Netzebene zuzuordnen, bei dem bzw. in der ihre Ursache liegt. Kommt es in Netzen zu

³ DISQUAL: Distribution Study Committee, UNIPED Group of Experts 50.05.DISQUAL, Availability of Supply Indices. UNIPED, Ref. 05005Ren9733, Paris, 1997.

⁴ IEEE-Standard 1366-2003: IEEE Guide for Electric Power Distribution Reliability Indices. IEEE Power Engineering Society, May 2004.



Versorgungsunterbrechungen auf Grund von Störungen in vor- oder nachgelagerten Netzen, in Anlagen von Letztverbrauchern oder bei den einspeisenden Kraftwerken, so kann es in dem Netz des betrachteten Netzbetreibers zu einer Rückwirkungsstörung kommen. Da die Versorgungsunterbrechungen jedoch nur in der Netzebene ihres Entstehens berücksichtigt werden, fließen die ungeplanten Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass „Rückwirkungsstörung“ nicht in die Bestimmung des Qualitätselements ein.

Weiterhin werden die ungeplanten Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass „Höhere Gewalt“ bei der Bestimmung des Qualitätselements nicht berücksichtigt. Unter Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass „Höhere Gewalt“ sind betriebsfremde, von außen durch außergewöhnliche elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter Personen herbeigeführte Ereignisse zu verstehen, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet und unschädlich gemacht werden können und welche auch nicht wegen ihrer Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen sind.

Darüber hinaus fließen geplante Versorgungsunterbrechungen aufgrund von „Zählerwechseln“ nicht in die Bestimmung des Qualitätselements ein. Hierdurch sollen verzerrende Effekte, die durch die Liberalisierung des Messwesens und den Rollout von modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsystemen verursacht werden können, vermieden werden.

Die „sonstigen“ geplanten Versorgungsunterbrechungen werden mit einem Faktor von 0,5 gewichtet. Auf geplante Versorgungsunterbrechungen können sich die Netzkunden vorbereiten, so dass diese geringeren Unterbrechungskosten bei den Netzkunden verursachen.

Versorgungsunterbrechungen unterliegen im zeitlichen Verlauf stochastischen Schwankungen, die die Kennzahl eines Kalenderjahres beeinflussen und dadurch auf die Zuschläge oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Elektrizitätsvertei-



lernetzbetreiber auswirken. Um die Auswirkungen dieser stochastischen Schwankungen zu dämpfen, werden Durchschnittswerte aus den SAIDI/ASIDI-Werten über drei Jahre gebildet.

Der Bundesnetzagentur liegen für die Höchst- und Hochspannung zurzeit keine Daten vor, die eine Berechnung belastbarer Zuverlässigkeitskenngrößen ermöglichen. Aufgrund des in diesen Netzebenen üblichen Ansatzes des sogenannten „n-1 Kriteriums“, ist die Anzahl der auftretenden Versorgungsunterbrechungen sehr gering, so dass eine sehr hohe Stochastik bei der Ermittlung von Zuverlässigkeitskennzahlen in diesen Netzebenen zu erwarten ist. Daher können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine belastbaren Zuverlässigkeitskenngrößen (SAIDI/ASIDI) für die Hoch- und Höchstspannungsebene berechnet werden. Für diese Netzebenen wird folglich kein Qualitätselement erlöswirksam.

Die Zuverlässigkeitskennzahl SAIDI/ASIDI beschreibt allgemein die mittlere kumulierte Dauer von Versorgungsunterbrechungen für einen Kunden in einem definierten Zeitraum. In der Niederspannungsebene wird zur Berechnung des SAIDI für ein Kalenderjahr die Summe aller Zeitspannen mit Versorgungsunterbrechungen multipliziert mit der Anzahl unterbrochener Letztverbraucher gebildet und diese anschließend durch die Anzahl aller angeschlossenen Letztverbraucher dividiert. In der Mittelspannungsebene wird zur Berechnung des ASIDI für ein Kalenderjahr die Summe aller Zeitspannen mit Versorgungsunterbrechungen multipliziert mit den installierten Bemessungsscheinleistungen der unterbrochenen Netzkuppeltransformatoren und Letztverbrauchertransformatoren gebildet und anschließend durch die gesamte installierte Bemessungsscheinleistung aller angeschlossenen Netzkuppeltransformatoren und Letztverbrauchertransformatoren dividiert.

Die Kennzahlenwerte sind aus den Netzzuverlässigkeitsdaten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre, soweit für diesen Zeitraum belastbare Daten vorliegen, jährlich neu zu berechnen.

6. Referenzwertermittlung

Aus den Kennzahlenwerten sind Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) als gewichtete Durchschnittswerte, unter Berücksichtigung von gebietsstrukturellen Unterschieden, zu ermitteln. Die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede über



eine geeignete, kontinuierliche Funktion erhöht die Abbildungsgenauigkeit von Struktureinflüssen.

Die Ausgestaltung des nach §§ 19, 20 ARegV zu bestimmenden Qualitätselements ist nicht abschließend. Das Energiewirtschaftsgesetz und die Anreizregulierungsverordnung geben hinsichtlich der zu berücksichtigenden Kennzahlen, hinsichtlich der Ermittlung der Kennzahlenwerte und der Kennzahlvorgaben und hinsichtlich der anzuwendenden Methode maßgebliche Weichenstellungen vor, es verbleiben bei der näheren Ausgestaltung und dem Verfahren der Bestimmung des Qualitätselements notwendigerweise erhebliche Spielräume. Der mit der Bestimmung des Qualitätselements betrauten Regulierungsbehörde steht bei der Auswahl der einzelnen Parameter und Methoden ein Spielraum zu, der in einzelnen Aspekten einem Beurteilungsspielraum, in anderen Aspekten einem Regulierungsermessen gleichkommt (BGH, Beschluss vom 22.07.2014, EnVR 59/12 - Stromnetz Berlin, Rn. 13 ff).

Der gutachterlichen Empfehlung, auf Basis von Netzbetreiberdaten den Einfluss gebietsstruktureller Merkmale (z. B. der Lastdichte) auf die Netzzuverlässigkeit hinsichtlich eines plausiblen Zusammenhangs regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen, wurde gefolgt.

Für die Niederspannung ist weiterhin kein hinreichend belastbarer Zusammenhang zwischen dem SAIDI und einem der untersuchten Strukturparameter im Hinblick auf die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede festzustellen (**vgl. hierzu Anlage 1**). Insofern wird der Referenzwert in der Niederspannungsebene als mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteter Mittelwert der SAIDI-Kennzahlen ermittelt. Als Gewichtungsfaktor ist dabei die Anzahl der Letztverbraucher der Niederspannung (inkl. der Umspannebene MS/NS) heranzuziehen. Für die weiteren im Laufe der verbleibenden dritten Regulierungsperiode zu bestimmenden individuellen Qualitätselemente ist der Referenzwert für die Niederspannung auf Basis des gewichteten Mittelwerts aus den SAIDI-Werten jährlich neu zu bestimmen, unter Berücksichtigung der aktualisierten Datengrundlage.

In der Mittelspannung weist der Strukturparameter Lastdichte einen hinreichend belastbaren Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitskennzahl ASIDI auf und ist von

den untersuchten Parametern auch am besten geeignet, gebietsstrukturelle Unterschiede bei der Referenzwertermittlung für das Qualitätselement abzubilden (**vgl. hierzu Anlage 1**).

Dabei besteht zwischen dem exogenen Strukturparameter Lastdichte und der Netzzuverlässigkeit ein nichtlinearer Funktionszusammenhang. Bei einer sehr geringen Lastdichte beeinflusst eine Veränderung der Lastdichte stark die Netzzuverlässigkeit, während bei einer sehr hohen Lastdichte die Veränderung der Lastdichte die Netzzuverlässigkeit nur wenig beeinflusst wird. Es liegt somit ein hyperbelähnlicher Funktionsverlauf wie nachstehend dargestellt vor.

$$Y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})} = \frac{b}{X^c} + a$$

mit:

- $Y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})}$: netzbetreiberindividueller Referenzwert für die Mittelspannungsebene
- X: individuelle Lastdichte des Netzbetreibers in kW/km²
- a, b: Regressionskoeffizient
- c: Regressionsexponent.

Die Lastdichte ist für die Mittelspannungsebene definiert als der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen [kW] und der geografischen Fläche [km²]. Die Jahreshöchstlast wird hierbei um den Anteil der Lasten horizontal angeschlossener Weiterverteiler (sogenannte Weiterverteiler auf gleicher Spannungsebene) bereinigt, sofern diese Weiterverteiler am Netz angeschlossen sind, um so einen Gleichlauf mit den Versorgungsunterbrechungen herzustellen.

Die Regressionskoeffizienten „a“, „b“ und „c“ ergeben sich regressionsanalytisch auf Basis der zu Grunde liegenden Daten. Auch der Exponent „c“ wird in der jetzigen Analyse frei bestimmt, so dass sich der optimale Wert für den Koeffizienten „c“ ergibt. Im Gegensatz zu den Regressionskoeffizienten „a“ und „b“ besteht für den Koeffizienten „c“ ein ingenieurwissenschaftlich plausibler Wertebereich. Für „a“, „b“ und „c“ besteht weiterhin die Bedingung, dass diese keine negativen Werte annehmen dürfen.



Zur Bestimmung der gebietsstrukturellen Unterschiede ist der Strukturparameter Lastdichte als Mittelwert der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre heranzuziehen. Eine Mittelwertbildung über drei Kalenderjahre ist u. a. deswegen geboten, da ansonsten keine Bereinigung von Netzübergängen mehr erfolgt. Somit ist sichergestellt, dass im jeweiligen Kalenderjahr dem zu betrachtenden Netzgebiet die entsprechenden Strukturparameter zugeordnet sind.

Der Verkabelungsgrad wurde neben weiteren Parametern mit endogenem Charakter hinsichtlich seiner Eignung als gebietsstruktureller Parameter untersucht. Sowohl das Ausgangsgutachten als auch das Folgegutachten der Consentec GmbH kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass dieser Parameter aufgrund seiner Endogenität nicht dazu geeignet ist, für die Referenzwertbestimmung verwendet zu werden. Das E-Bridge-Gutachten verzichtete aus diesem Grunde auf die Analyse endogener Größen (vgl. E-Bridge Consulting GmbH et al. Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselements, v. 10.01.2020, S. 43, 72).

Insofern sind Parameter, die im Vergleich zum Verkabelungsgrad eher auf äußere Einflüsse zurückzuführen sind, diesem vorzuziehen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass bei einer Verwendung des Verkabelungsgrades die ermittelten Referenzwerte Wirkungen der für die Versorgungsqualität relevanten Entscheidungen vorwegnehmen (Ausgangsgutachten, S. 45 f.). Referenzwerte sollen jedoch ausschließlich die durch äußere Einflüsse bedingten Niveauunterschiede reflektieren. Diese Einschätzung besitzt weiterhin Gültigkeit.

Bereits im Ausgangsgutachten wurde nachgewiesen, dass ein Zusammenhang zwischen dem Ausbau dezentraler Erzeugung und der Netzzuverlässigkeit nicht erkennbar ist. Zu dieser Einschätzung gelangt auch das Gutachterkonsortium im aktuellen E-Bridge-Gutachten. Demnach konnte weder aus ingenieurwissenschaftlichen Referenznetzanalysen noch auch aus der statistischen Untersuchung ein systematischer Zusammenhang mit der Netzzuverlässigkeit identifiziert werden (vgl. E-Bridge-Gutachten, S. 90). Die hierzu in der Vergangenheit getroffenen Aussagen gelten somit weiterhin uneingeschränkt. Es ist davon auszugehen, dass die durch den Zubau dezentraler Erzeugung erforderlichen Aus- und Umbaumaßnahmen der Mittel- und Niederspannungsnetze lediglich punktuell und geringfügig die Zuverlässigkeitskenngrößen beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die einzelnen Netze,



welche vom Zubau dezentraler Erzeugung stark betroffen sind. Die Mehrzahl der für das Qualitätselement berücksichtigten Netze sind von einem Zubau jedoch weniger stark betroffen und mussten somit ihre Netze nicht oder nur geringfügig ausbauen oder umstrukturieren. Von einem plausiblen und signifikanten Zusammenhang zwischen dezentraler Einspeisung und der Zuverlässigkeit ist derzeit nicht auszugehen. Für die Bestimmung der Qualitätselemente der dritten Regulierungsperiode wird folglich auf eine Analyse von Strukturgrößen wie dezentrale Einspeisung, EE-Arbeit oder EE-Leistung zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Merkmale verzichtet.

Im Ergebnis wird für die Mittelspannungsebene die Verwendung der Lastdichte als einziger Parameter in der Gesamtschau als beste Lösung identifiziert. Dieses Ergebnis bestätigt die Analysen, die seit Beginn der Qualitätsregulierung gemacht werden konnten. Auch im aktuellen E-Bridge-Gutachten konnte kein anderer Strukturparameter identifiziert werden, der die Beeinflussung der Netzzuverlässigkeit durch gebietsstrukturelle Merkmale besser beschreibt als die Lastdichte (vgl. E-Bridge-Gutachten S. 98 f.). Gleiches gilt für die aktuellen Analysen auf Basis der zuletzt erhobenen Daten (**vgl. Anlage 1**).

Bei der regressionsanalytischen Bestimmung der Referenzwertfunktion ist ein Gewichtungsfaktor zu berücksichtigen, u. a. um die (ausgefallene) Kundenstruktur sachgerecht zu approximieren. Als Gewichtungsfaktor wird die Anzahl der Letztverbraucher der Mittel- und Niederspannungsebene (inkl. Umspannebenen) verwendet, da sich diese Größe als die geeignetste herausgestellt hat. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass dadurch ein direkter Bezug zu der Skalierungsgröße des Monetarisierungsfaktors hergestellt ist und um in der Summe über alle festgelegten Qualitätselemente die angestrebte Erlösneutralität herzustellen (s.u.).

Die Grenzen des Erwartungsbereiches wurden seinerzeit vom Gutachter nicht als „scharfe“ Grenzen betrachtet (Folgegutachten, S. 15). Die Belastbarkeit der modellhaften Betrachtungen ist insoweit auf abstrakte und kostenoptimale Modellnetze begrenzt. Wird ein optimales Bestimmtheitsmaß ermittelt, setzt dies vielmehr die Freigabe des betrachteten Exponenten voraus (vgl. hierzu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2016 – VI-3 Kart 245/12 [V] –, juris, Rn. 105). Das OLG Düsseldorf hat insoweit festgestellt, dass kein Anlass bestehe, an den Ausführungen des im



zitierten Beschwerdeverfahren bestellten Sachverständigen zu zweifeln. Angestrebt wird eine Kongruenz zwischen empirischem Befund und Modellüberlegungen. Der Erwartungsbereich ist das Ergebnis ingenieurwissenschaftlicher Annahmen und Modellüberlegungen, in denen nachrangige, im realen Netz auftretende aber nicht zu vernachlässigende Einflussfaktoren ausgeblendet werden. Diese Einflussfaktoren können jedoch zu Abweichungen von den idealtypischen Ergebnissen für den Erwartungsbereich führen. Dies trifft auch für die analytischen Untersuchungen gebietsstruktureller Einflüsse zu, die im E-Bridge-Gutachten anhand von Referenznetzen durchgeführt wurden. Um sinnvolle Zusammenhänge und Modellansätze zur Beschreibung der Abhängigkeit der Netzzuverlässigkeit von gebietsstrukturellen Merkmalen herleiten zu können, mussten auch diesmal im Rahmen der gutachterlichen Analysen bestimmte Einflüsse ausgeblendet werden, die jedoch reale Netze prägen und den Einfluss gebietsstruktureller Merkmale teils überlagern (vgl. E-Bridge-Gutachten, S 42). Zu diesen Einflüssen zählen bspw. die Stochastik des Störaufkommens in realen Netzen, die netzbetreiberspezifische Betriebsmittelwahl und deren Altersstruktur, historische Entwicklungen, individuelle Besonderheiten oder Entscheidungen des individuellen Betreibers. In der Folge sind im Rahmen der statistischen Analyse auf Basis der Daten realer Netze Abweichungen von den Ergebnissen der Ingenieursmodelle zu erwarten (vgl. E-Bridge-Gutachten, S 62). Nur wenn sich c-Werte ergeben, die deutlich außerhalb des Erwartungsbereiches liegen, ist von nicht hinreichend belastbaren Zusammenhängen auszugehen; dann ergäbe sich für diesen Parameter kein schlüssiges Gesamtbild (vgl. Gerichtsgutachten „Verwendung der Lastdichte als gebietsstrukturelles Unterscheidungsmerkmal für die Niederspannungsebene [...]“, Juni 2015, S. 3). Im seinerzeit entschiedenen Fall betrug der Wert $c = 2,1$, der aus einer ingenieurwissenschaftlichen Sicht nicht zu erklären war (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2016 – VI-3 Kart 245/12 [V] –, juris, Rn. 99).

Sollte sich für den regressionsanalytisch ermittelte Koeffizient c ein Wert ergeben, der außerhalb der ingenieurwissenschaftlich plausiblen Bandbreite liegt, wird dieser mit Hilfe des Hypothesentests dahingehend überprüft, ob sich dieser von den Grenzen des Wertebereichs signifikant unterscheidet. Aufgrund der Erfahrungen der bisherigen Bestimmungen des Qualitätselements ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es zu relevanten Abweichungen kommen könnte.



Eine willkürliche Festlegung bspw. auf $c=1$ daraus abzuleiten ist zudem nicht sachgerecht (vgl. hierzu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2016 – VI-3 Kart 245/12 [V] –, juris, Rn. 92 – 108). Gerade dieses damalige Vorgehen der Beschlusskammer wurde verworfen, wobei sie in der Niederspannungsebene einen beschränkten Wertebereich des Exponenten c zwischen 0,5 und 1 angenommen hatte (s. o.).

Die Auswahl geeigneter Strukturparameter und die Belastbarkeit der Ergebnisse sind von einer Reihe von Kriterien abhängig. Allein die Höhe des Bestimmtheitsmaßes ist nicht entscheidend für die Auswahl des geeignetsten Strukturparameters. Grundsätzlich sind exogene, durch den Netzbetreiber nicht beeinflussbare Strukturparameter heranzuziehen. Weiterhin muss ein nachgewiesener signifikanter Einfluss auf die Zuverlässigkeit vorliegen. Dieser wurde mit Hilfe statistischer Testverfahren wie nicht-parametrischer Panel-Regressionen oder Hypothesentests belastbar nachgewiesen. Mit Hilfe nicht-parametrischer Panel-Regressionen werden lokale Polynomfunktionen abschnittsweise an die Datensätze angepasst. Somit können lokal differenzierte Schätzwerte für den Einfluss einer Strukturgröße (z. B. Lastdichte) auf die Netzzuverlässigkeitskennzahl ermittelt werden. Diese Vorgehensweise ermöglicht die Feststellung struktureller Unterschiede über den gesamten Definitionsbereich der Strukturgröße. Der Funktionsverlauf wird explorativ ermittelt und mit den ingenieurwissenschaftlichen Analysen abgeglichen. Die Durchführung des Kolmogorow-Smirnow-Tests entfällt folglich. Der unterstellte funktionale Zusammenhang sollte auf Basis der tatsächlichen Daten plausibel sein. Bei der Verwendung mehrerer Strukturparameter sind Scheinsignifikanzen (d. h. in gleicher Weise erklärende Parameter) auszuschließen, insbesondere dann, wenn Strukturparameter hohe Korrelationen zueinander aufweisen. Weiterhin sollte das verwendete Modell durch analytische Überlegungen begründet sein. Entsprechend den Kriterien zur Auswahl von Strukturparametern wurden alle potentiell geeigneten Kandidaten untersucht. Der Strukturparameter Lastdichte bildet dabei die o. g. Kriterien am besten ab. Der Erklärungsgehalt und die Belastbarkeit des Ergebnisses aus der Signifikanz- und Regressionsanalyse sind auch in Form des ermittelten Bestimmtheitsmaßes mathematisch hinreichend nachgewiesen.



Eine Gruppenbildung im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 3 ARegV wird nicht vorgenommen. Strukturklassen sind mit der Gefahr erheblicher Verzerrungen, insbesondere an den Klassengrenzen verbunden (vgl. Consentec et al. Ausgangsgutachten v. 20.10.2010, S. 20). Verstärkt wird dies durch die nicht willkürfreie Wahl der Anzahl der Klassen sowie der Klassengrenzen. Daher wurde - wie auch schon bei den vorherigen Qualitätselementen – auf einen kontinuierlichen funktionalen Zusammenhang zurückgegriffen und auf die Bildung von Strukturklassen verzichtet. Dem Umstand, dass die Versorgungsstruktur eine starke, vom Netzbetreiber nicht beeinflussbare Wirkung auf die Netzzuverlässigkeit hat, ist durch eine von einem kontinuierlichen Strukturparameter abhängige Funktion Rechnung getragen (vgl. BGH, Beschluss v. 22.07.2014, EnVR 59/12).

Die Netzzuverlässigkeit und die zur Abbildung gebietsstruktureller Unterschiede verwendeten Strukturparameter sind einander kongruent gegenüber zu stellen. Folgerichtig ist die zeitgleiche Jahreshöchstlast um Entnahmen der Weiterverteiler zu korrigieren. Gemäß Tenor Ziffer 3 und 4 sind Ebenen oberhalb der Mittelspannung für das Qualitätselement nicht zu berücksichtigen, die Zuverlässigkeitsgrößen SAIDI bzw. ASIDI der Nieder- und Mittelspannungsebene heranzuziehen und diese den entsprechenden Strukturparametern gegenüberzustellen.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast der Umspannebene HS/MS beschreibt keinen gebietsstrukturellen Unterschied der Mittelspannungsebene, so dass sie nicht den Zuverlässigkeitsgrößen der Mittelspannungsebene gegenübergestellt werden kann. Auch der Teilrückgriff auf die zeitgleiche Jahreshöchstlast der Umspannebenen HS/MS und die anschließende Minimumbildung aus den zeitgleichen Jahreshöchstlasten der Umspannebene HS/MS und der Mittelspannungsebene sind aus Gründen der Vergleichbarkeit zu verwerfen.

Ausreißeranalysen wie bei der Durchführung des Effizienzvergleichs sind nach §§ 18 ff. ARegV für das Qualitätselement nicht vorgesehen. Typische mathematische Verfahren wie die Cook-Distanz oder die DFBETAS zur Bestimmung sogenannter Ausreißer können nicht angewendet werden, da bei der durchgeführten Regressionsanalyse zur Ermittlung der Referenzwerte eine Gewichtung der Datenpunkte vorgenommen wurde. Die Anwendung der Cook-Distanz oder DFBETAS würde au-



tomatisch zur Identifikation von Datenpunkten mit einem hohen Gewicht als Ausreißer führen, da diese die Funktion und das Bestimmtheitsmaß durch das gewählte Vorgehen stark beeinflussen können. Die Bereinigung des Datensatzes um Ausreißer auf diesem Wege ist daher nicht möglich. Ein Ausschluss von Datenpunkten, die sich außerhalb des Hauptfeldes der Punktwolke befinden, ist nicht sachgerecht, solange für deren Lage keine Datenerfassungsfehler verantwortlich sind. Um Verzerrungen durch solche Fehler auszuschließen, wurde ein Robustheitstest durchgeführt. Auffällige Datenpunkte wurden anhand ihres individuellen Betrags an der Gewichtunggröße dahingehend überprüft, wie stark deren Einfluss auf den Verlauf der Regressionsfunktionen und deren Bestimmtheitsmaße ist. Auch die einzelnen Plausibilisierungsschritte der entsprechenden Netzbetreiber wurden einer Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis waren auch die Angaben von Netzbetreibern mit auffälligen Datenpunkten nachvollziehbar.

Des Weiteren ist zu betonen, dass im Rahmen der Qualitätsregulierung weder Zielvorgaben gesetzt, noch Entwicklungspfade vorgegeben werden. Langfristig soll sich vielmehr ein gesamtwirtschaftlich optimales Qualitätsniveau einstellen, indem die netzseitigen Grenzkosten den kundenseitigen Grenznutzen der Versorgungsqualität entsprechen. Die Qualitätsregulierung erhebt jedoch gegenüber den Netzbetreibern den Anspruch, dass Versorgungsunterbrechungen unter den gegebenen Rahmenbedingungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind und eine aufgetretene Störung so kurz wie möglich zu halten ist. Das Argument, dass die Qualitätsvorgaben durch „schärfere“ Vorgaben nicht mehr erreicht oder übertroffen werden können, lässt sich mit Verweis auf die erlösneutrale Ausrichtung des Qualitätselements infolge der Durchschnittsbetrachtung, die dem Qualitätselement zugrunde liegt, entkräften. So werden die Zuschläge auf die individuellen Erlösbergrenzen der beteiligten Netzbetreiber mit einer vergleichsweise hohen Versorgungszuverlässigkeit durch die Abschläge der Netzbetreiber mit einer vergleichsweise geringen Versorgungsqualität ausgeglichen.

Die Lastdichte als Strukturparameter zur Bestimmung des Referenzwertes mit dem entsprechenden nichtlinearen Funktionszusammenhang wird für die restlichen Jahre der dritten Regulierungsperiode auf alle noch folgenden Qualitätselemente der Regulierungsperiode (2021 bis 2023) erstreckt und nicht jährlich neu überprüft.



Die Referenzfunktion und somit die Regressionskoeffizienten inkl. des Regressions-exponenten werden auf Grundlage der jährlich zu aktualisierenden Datenbasis neu ermittelt, so dass auf dieser Basis entsprechend auch die Referenzwerte der Mittelspannung jährlich neu bestimmt werden. Die Erhebung der hierfür erforderlichen Parameter Anzahl der Letztverbraucher, ASIDI- und Lastdichtewerte erfolgt mittels eines separaten Datenerhebungsbeschlusses.

7. **Monetarisierungsfaktor**

Unter Abwägung der Zielsetzungen nach § 1 EnWG ist grundsätzlich eine am Letztverbraucher orientierte Optimierung der Versorgungszuverlässigkeit anzustreben. Dies kann erreicht werden, wenn die Grenzkosten der Netzbetreiber für eine Qualitätsveränderung dem Grenznutzen der Gesellschaft aus einer Qualitätsverbesserung/Qualitätsverschlechterung entsprechen.

Die Zuschläge oder Abschläge auf die Erlösbergrenze, die in Abhängigkeit vom erreichten Qualitätsniveau ermittelt werden, sollen die Kosten der Gesellschaft aufgrund einer Versorgungsunterbrechung widerspiegeln. Der gesellschaftlich empfundene Wert der Versorgungsqualität muss für die Monetarisierung von Abweichungen der Netzbetreiber von ihren entsprechenden Referenzwerten ausschlaggebend sein. Diese Kopplung des Monetarisierungsfaktors an die Kundensicht eröffnet einen Spielraum für eine integrierte Kosten- und Qualitätsoptimierung durch den einzelnen Netzbetreiber. Das Modell ermöglicht langfristig eine Entwicklung hin zum gesamtwirtschaftlich optimalen Qualitätsniveau, bei dem die netzseitigen Grenzkosten dem kundenseitigen Grenznutzen der Versorgungsqualität entsprechen.

Die Ausfallkosten – auch als „Value of Lost Load“ (VoLL) bezeichnet – für Deutschland werden auf Basis eines makroökonomischen Ansatzes, der sogenannten Produktionsfunktionsmethode, ermittelt. Ausgangspunkt für die Ableitung des Monetarisierungsfaktors ist eine Analyse der durch eine Versorgungsunterbrechung zu erwartenden gesellschaftlichen Kosten. Elektrizität wird dabei insbesondere als Inputfaktor für Wertschöpfung in der Produktion, in der Industrie, beim Gewerbe und dem Handels- und Landwirtschaftsbereich sowie als Nutzen stiftend für den Wert der Freizeit der Haushalte betrachtet. Es wird somit angenommen, dass Versorgungsunterbrechungen zum einen Ausfallkosten in der Industrie, dem Gewerbe und



dem Handels- und Landwirtschaftsbereich verursachen und zum anderen die den Haushalten zur Verfügung stehende Freizeit reduzieren und sich daher negativ auf das Nutzenniveau der Haushalte auswirken. Über entsprechende Annahmen bezüglich des Verhältnisses von Stromendverbrauch zu Wirtschaftsleistung bzw. Freizeitnutzen wird der daraus resultierende Wert einer ausgefallenen Kilowattstunde (kWh) ermittelt.

Kernannahme für die Schätzung von Ausfallkosten der Sektoren Land-/ Forstwirtschaft/ Fischerei, Industrie und Handel/ Gewerbe/ Dienstleistungen/ Transport ist die einer linearen Produktionsfunktion, wonach sich der Wert einer Kilowattstunde innerhalb eines Sektors direkt aus dem Verhältnis der sektoralen Wertschöpfung zu dem Gesamtstromverbrauch dieses Sektors ergibt.

Für die Bestimmung der Ausfallkosten im Haushaltsbereich wird wie im Industriebereich die Kernannahme eines linearen Zusammenhangs zwischen dem Wert der Freizeit und dem Stromverbrauch zugrunde gelegt. Der Nutzen von Freizeit verhält sich also proportional zum Stromverbrauch. Dies impliziert zudem, dass jede Stunde mit unterbrochener Stromversorgung im Haushalt einer verlorenen Stunde Freizeit entspricht.

Der Mittelwert aus dem VoLL der drei Sektoren Land-/Forstwirtschaft/Fischerei, Industrie und Handel/Gewerbe/Dienstleistungen/Transport und des Haushaltsbereiches wird mit dem Stromverbrauch gewichtet.

Werden die ermittelten Schadenskosten mit der durchschnittlichen Last pro Endkunde multipliziert und durch 60 min/h dividiert, ergibt sich schließlich der Monetarisierungsfaktor. Die durchschnittliche Last pro Endkunde für das entsprechende Kalenderjahr berechnet sich aus der jährlichen Stromabsatzmenge für Deutschland dividiert durch die Anzahl der Jahresstunden (8.760 h) sowie die Anzahl der Endkunden.

Der Monetarisierungsfaktor wurde entsprechend den im Gutachten „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements im Bereich der Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösbergrenze“ (Ausgangsgutachten) beschriebenen Vorgaben ermittelt. Die hier beschriebene makroökonomische Analyse stellt nach wie vor den besten Weg dar, die Zahlungsbereitschaft der Kunden zu



ermitteln. Andere Ansätze, wie etwa eine Kundenumfrage sind im Gegensatz dazu sehr aufwendig und kostenintensiv. Ob die Ermittlung des Monetarisierungsfaktors durch einen derartigen Ansatz verbessert wird, ist zudem unklar.

Der Monetarisierungsfaktor wird auf Basis der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuellsten Daten der öffentlichen Statistik ermittelt und repräsentiert die gegenwertige Entwicklung bezüglich des Elektrizitätsverbrauchs, der Bruttowertschöpfung sowie der Gesamtlöhne. Sowohl bei der Bruttowertschöpfung als auch hinsichtlich der Gesamtlöhne ist im betrachteten Zeitraum ein Anstieg der Werte festzustellen, der einen höheren Monetarisierungsfaktor begründet.

Die Methodik zur Bestimmung des Monetarisierungsfaktors wird für alle folgenden Qualitätselemente der dritten Regulierungsperiode (2021 bis 2023) beibehalten. Unter Verwendung dieser Methodik wird auf Basis einer aktualisierte Daten der Monetarisierungsfaktor jährlich neu berechnet.

8. Kappungsgrenze

Im Sinne einer Erlösneutralität der Qualitätsregulierung soll mit der Einführung des Qualitätselements keine generelle Veränderung der Erlössituation der Netzbetreiber insgesamt erreicht werden. Vielmehr sollen sich die Bonus- und Maluszahlungen des Qualitätselements über die Gesamtheit aller betroffenen Netzbetreiber möglichst ausgleichen.

Um die maximalen monetären Auswirkungen des Qualitätselements auf die Erlösobergrenze auf ein verhältnismäßiges Maß zu begrenzen, sollen Kappungsgrenzen berücksichtigt werden.

Die Kappung wird erst nach Summierung der Bonuszuschläge und Malusabschläge über die betroffenen Netzebenen durchgeführt. Der Bonus- und Malusbereich wird symmetrisch und einheitlich gekappt.

Durch eine symmetrische Kappung kann es zu einer geringfügigen Abweichung vom Ziel einer erlösneutralen Ausgestaltung der Qualitäts-Kosten-Funktion kommen. Aus diesem Grund hat die Bundesnetzagentur einen Kappungskorridor von 2 bis 4 % vorgegeben. Eine Kappung innerhalb dieses Korridors ist ausreichend, um



die Auswirkung auf die Erlösobergrenzen der Netzbetreiber angemessen zu begrenzen. Die Kappungsgrenze wird jährlich unter den genannten Prämissen neu bestimmt.

9. Netzübergänge

Die Daten hinsichtlich der Kennzahlen ASIDI und SAIDI und der Strukturparameter werden für das Netz entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres berücksichtigt. Die Daten bilden somit das jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres vorhandene Netzgebiet ab. Eine Bereinigung der Daten um Netzübergänge erfolgt somit nicht.

Netzübergänge werden dadurch berücksichtigt, dass eine Mitteilung über einen arithmetischen, nicht gewichteten Mittelwert der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich dem Netz zuzuordnenden Kennzahlen ASIDI und SAIDI sowie den Strukturparametern zur Bestimmung des Qualitätselements erfolgt.

10. Bekanntmachung der Entscheidung

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-20/00003-A (Zuständigkeit Bund) bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf



(Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-20/00004-A (Organleihe Berlin) bei dem Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin-Schöneberg), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-20/00005-A (Organleihe Brandenburg) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-20/00006-A (Organleihe Bremen) bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 28195 Bremen) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-20/00007-A (Organleihe Schleswig-Holstein) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Petermann

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung